



Aufgabenbeschreibung
des Strahlenschutzbevollmächtigten

3.2.06
Version 02

Änderungen gegenüber der letzten Fassung: Lay out

Der Kaufmännische Direktor überträgt in seiner Eigenschaft als Strahlenschutzverantwortlicher folgende Aufgaben auf den Strahlenschutzbevollmächtigten:

1. Der Strahlenschutzbevollmächtigte übernimmt im Auftrag des Strahlenschutzverantwortlichen dessen Aufgaben gemäß den §§ 29 Abs. 2, 30, 31 Abs.1 und 3 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) und §§ 13 Abs. 2, 14, 15 Abs. 1, 18 Röntgenverordnung (RöV) und führt sie entsprechend dieser Aufgabenzuweisung aus.

Zu den Aufgaben des Strahlenschutzbevollmächtigten gehört insbesondere die Verpflichtung, für die Einhaltung der Gesetze, Zuständigkeitsvorschriften, Verwaltungsvorschriften, Richtlinien, Merkblätter und sonstigen Regelungen zu sorgen, die den Strahlenschutz betreffen. Hierzu zählen unter anderem folgende Vorschriften:

- Atomgesetz
- StrlSchV
- RöV
- Anordnung zur Durchführung des Atomgesetzes
- Richtlinie über die Fachkunde im Strahlenschutz
- Richtlinie zur Durchführung von Prüfungen zur Qualitätssicherung in der Röntgendiagn. nach § 16 RöV
- Richtlinie Strahlenschutz in der Medizin
- Fachkunde-Richtlinie Medizin
- Fachkunde-Richtlinie Technik

2. Im Auftrag des Strahlenschutzverantwortlichen beantragt der Strahlenschutzbevollmächtigte beim Amt für Arbeitsschutz die erforderlichen Genehmigungen für den Betrieb der Geräte zur Erzeugung ionisierender Strahlen und für den Umgang mit radioaktiven Stoffen. Weiter beantragt er rechtzeitig Abnahme- und Sachverständigenprüfungen. Ferner erstattet er rechtzeitig unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen dem Amt für Arbeitsschutz, Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales (BAGS), die erforderlichen Anzeigen. Zudem meldet er die ausgemusterten Geräte zur Erzeugung ionisierender Strahlen ab.

Er übernimmt im Auftrag des Strahlenschutzverantwortlichen die Bearbeitung seiner Eingänge. Er ist Ansprechpartner des Amtes für Arbeitsschutz der BAGS sowie der dazu gehörenden Meßstelle für Strahlenschutz und der Ärztlichen Stelle der Ärztekammer Hamburg zur Qualitätssicherung nach der Röntgenverordnung. Insbesondere unterrichtet er das Amt für Arbeitsschutz über alle wichtigen Angelegenheiten (z.B. Erzeugung, Erwerb, Abgabe nach § 78 StrlSchV, Abhandenkommen radioaktiver Stoffe gemäß § 79 StrlSchV, Dosisüberschreitungen § 40 Abs. 1 RöV und Unfallanzeigen gemäß § 42 RöV).

3. Der Strahlenschutzbevollmächtigte nimmt die Bestellung und Entpflichtung der Strahlenschutzbeauftragten nach § 13 Abs. 2 bis 5 RöV und § 29 Abs. 2 bis 5 StrlSchV mit den erforderlichen Anzeigen an die BAGS, Amt für Arbeitsschutz, im Namen des Strahlenschutzverantwortlichen vor.

4. Der Strahlenschutzbevollmächtigte nimmt im Auftrag des Strahlenschutzverantwortlichen die Anregungen und Mitteilung der Strahlenschutzbeauftragten gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 RöV, § 30 Abs. 1 Satz 2 StrlSchV über Mängel auf, die den Strahlenschutz beeinträchtigen.

Er ist Ansprechpartner für die Strahlenschutzbeauftragten in allen Fragen des Strahlenschutzes und berät sie entsprechend.

Kann sich der Strahlenschutzbeauftragte über eine von ihm vorgeschlagene Strahlenschutzmaßnahme oder Strahlenschutzeinrichtung nicht mit dem Strahlenschutzbevollmächtigten einigen, so hat dieser unverzüglich den Strahlenschutzverantwortlichen davon in Kenntnis zu setzen. Im Falle, daß eine Einigung auch nicht mit dem Strahlenschutzverantwortlichen zustande kommt (Fall des § 14 Abs. 1 Satz 3 RöV, § 30 Abs. 1 Satz 3 StrlSchV) bereitet der Strahlenschutzbevollmächtigte dem Strahlenschutzverantwortlichen die erforderlichen Mitteilungen mit Begründung unterschriftsreif vor und verständigt im Auftrag der Strahlenschutzverantwortlichen den Personalrat und die BAGS, Amt für Arbeitsschutz.

5. Der Strahlenschutzbevollmächtigte ist verpflichtet, den Strahlenschutzverantwortlichen in dringenden Angelegenheiten von besonderer Bedeutung umgehend zu unterrichten. Der Strahlenschutzbevollmächtigte unterrichtet den Strahlenschutzverantwortlichen regelmäßig über alle Vorkommnisse. Er erstattet diesem jährlich einen schriftlichen Tätigkeitsbericht. Der Bericht soll dem Strahlenschutzverantwortlichen bis zum 31. Januar des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres vorliegen.

6. Der Strahlenschutzbevollmächtigte hat die Strahlenschutzbeauftragten über alle Verwaltungsakte und Maßnahmen, die Aufgaben oder Befugnisse des Strahlenschutzbeauftragten betreffen, unverzüglich zu unterrichten (vgl. § 14 Abs. 2 RöV, § 30 Abs. 2 StrlSchV).

7. Zu den Aufgaben des Strahlenschutzbevollmächtigten gehört auch, Vorschläge zu unterbreiten hinsichtlich der Regelung der Arbeitsabläufe sowie der Bereitstellung von ausreichendem und geeignetem Personal, geeigneten Räumen, Schutzvorrichtungen, Geräten und Schutzausrüstungen.

Er koordiniert und überwacht die Strahlenschutzmaßnahmen. Dies geschieht im Rahmen der bestehenden Organisation. Soweit der Strahlenschutzbevollmächtigte Maßnahmen für erforderlich hält, deren Verwirklichung nicht ausschließlich in seinem Einflußbereich liegen (z.B. Bereitstellung von Haushaltsmitteln oder Stellen, Baumaßnahmen usw.), kommt er seinen Verpflichtungen in ausreichendem Maße nach, wenn er die zuständigen Stellen oder Mitarbeiter des Universitäts-Krankenhauses Eppendorf um Durchführung der notwendigen Maßnahmen in geeigneter Form unverzüglich schriftlich über den Strahlenschutzverantwortlichen ersucht. Dies entbindet den Strahlenschutzbevollmächtigten jedoch nicht von der Verpflichtung, die ihm gegebenen Möglichkeiten wahrzunehmen, um jederzeit für einen gefahrlosen Umgang mit radioaktiven Stoffen und den sicheren Betrieb der Geräte zur Erzeugung ionisierender Strahlen (z.B. Röntgengeräte) Sorge zu tragen und die erforderlichen Anweisungen zu treffen (einschließlich der zeitweiligen Stilllegung usw.).

8. Der Strahlenschutzbevollmächtigte überwacht die ordnungsgemäße Beschaffung, Lagerung und Abgabe radioaktiver Stoffe. Er kontrolliert im Auftrag des Strahlenschutzverantwortlichen die von den Strahlenschutzbeauftragten geführten Bestandsverzeichnisse der verwendeten radioaktiven Stoffe sowie der Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen.

9. Der Strahlenschutzbevollmächtigte koordiniert die Aufgaben, die den Strahlenschutz und den Brandschutz gemeinsam betreffen. Er kontrolliert die regelmäßige Durch-

führung der ärztlichen Überwachung von beruflich strahlenexponierten Personen und prüft die von den Strahlenschutzbeauftragten geführten Überwachungslisten und Konstanzprotokolle. Er überwacht die ordnungsgemäße Durchführung der Orts- und Personendosimetrie.

Bei Störfällen oder Dosisüberschreitungen veranlaßt er, daß die betroffenen Personen unverzüglich einem ermächtigten Arzt vorgestellt werden.

10. Der Strahlenschutzbevollmächtigte führt Begehungen sämtlicher Kliniken und Institute, die für den Strahlenschutz relevant sind, und bei -V9- Einkauf und Entsorgung Radioisotope durch und fertigt hiervon Protokolle an.

11. Desweiteren bereitet der Strahlenschutzbevollmächtigte rechtzeitig Haushaltsanmeldungen vor, die zur Durchführung des Strahlenschutzes erforderlich sind. Zu diesem Zweck ermittelt er zusammen mit den Strahlenschutzbeauftragten den jährlichen Bedarf an Investitions- und Betriebsmitteln für den Strahlenschutz. In diesem Zusammenhang berät der Strahlenschutzbevollmächtigte den Geräteausschuß und den Haushaltsausschuß.

Der Strahlenschutzbevollmächtigte überwacht die Beschaffung und den Bestand der Geräte zur Erzeugung ionisierender Strahlen und Schutzvorrichtungen.

12. Der Strahlenschutzbevollmächtigte leitet im Auftrag des Strahlenschutzverantwortlichen den Arbeitskreis Strahlenschutz. Er veranstaltet den Arbeitskreis Strahlenschutz nach den Regeln der Aufgabenbeschreibung des Arbeitskreises Strahlenschutz (STR 02.03).

13. Der Strahlenschutzbevollmächtigte arbeitet mit der Technischen Abteilung und der Apotheke eng zusammen. Hierzu regelt der Strahlenschutzverantwortliche Näheres.

14. Der Strahlenschutzbevollmächtigte unterliegt den Weisungen des Strahlenschutzverantwortlichen.

15. Der Strahlenschutzbevollmächtigte nimmt an den Sitzungen des Geräteausschusses und des Haushaltsausschusses teil, soweit Belange des Strahlenschutzes betroffen sind.

16. Der Strahlenschutzbevollmächtigte hat einen Stellvertreter.

Die Aufgabenbeschreibung kann durch den Strahlenschutzverantwortlichen bei Bedarf geändert werden.

Diese Dienstanweisung tritt am 11.11.1998 in Kraft

Freigabevermerk: